

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinsatzung



S A T Z U N G

des

Musikverein Herdringen e.V.

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

INHALT der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Ziele**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Austritt und Ausschluss**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Mittel des Vereins**
- § 9 Organe**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Wahlen und besondere Bestimmungen**
- § 13 Musikjugend des Vereins**
- § 14 Satzungsänderung**
- § 15 Auflösung**
- § 16 Inkrafttreten**

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Herdringen e.V. und hat seinen Sitz in Arnsberg-Herdringen, Hochsauerlandkreis, nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Arnsberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern, sowie musikalischer Früherziehung
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Volksmusikerbund NRW und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiöser Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnsberg, Ortsteil Herdringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der Musik zu verwenden hat.

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a.) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b.) passive Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder sind alle Musikerinnen und Musiker des Vereins.
3. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung
 2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
-

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen,
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Unterrichtsstunden und Musikproben regelmäßig teilzunehmen sowie sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Den fachlichen Anordnungen des jeweiligen Ausbilders bzw. Dirigenten ist Folge zu leisten. Wer die Unterrichtsstunden bzw. Orchesterproben nicht regelmäßig besucht, kann von der Mitwirkung bei den Aufführungen ausgeschlossen werden. Sie sind weiterhin verpflichtet, ihr Fehlen bei den Proben zu entschuldigen. Jedes Mitglied haftet für die ihm anvertrauten vereinseigenen Instrumente.
4. Den aktiven Mitgliedern, den Dirigenten und Ausbildern ist es untersagt, gleichzeitig als Mitglied in einer anderen Musikvereinigung, ausgenommen einer aushilfsweise Mitwirkung, aktiv tätig zu sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Jedes aktive Mitglied, das auf einem vereinseigenen Instrument musiziert, haftet für dieses und ist für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.
6. Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Bei einer Notlage eines Mitgliedes kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die zur Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - a. durch die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge
 - b. durch Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c. durch öffentliche Zuschüsse
 - d. durch Spenden
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
-

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung i.S.d § 10
- b.) der Geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 11 Ziff. 3
- c.) der erweiterte Vorstand i.S.d. § 11 Ziff. 1

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin einzuladen. Die Bekanntgabe der Einladung nebst Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der Eingangstür zu den Proberäumen des Musikverein Herdringen e.V. in der städt. kath. Bekenntnisgrundschule "Heinrich-Knoche-Schule" in Arnsberg- Herdringen und zusätzlich durch Aushang an mehreren allgemein zugänglichen Stellen in Arnsberg-Herdringen.
 2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Tagungstermin einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgende Mitgliederversammlung behandelt.
 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b. Wahl der / des - Aktivenvertreters, - Jugendvertreters, -Ausbildervertreeters. Die Vertreter werden der Mitgliederversammlung von den Aktiven, der Vereinsjugend bzw. den Ausbildern vorgeschlagen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Vorstandes für besondere Aufgabenbereiche sowie der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzentwicklung,
 - e. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Änderung der Satzung,
 - j. Auflösung des Vereins.
 4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
-

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung, ganz oder teilweise, ausgeschlossen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem 2. Kassierer,
 - e. dem Dirigenten, des Hauptorchesters, für musikalischen Fragestellungen, sowie
 - f. bis zu 8 Beisitzern wovon mindestens 3 aktive Mitglieder sein müssen, sowie der Ausbildervertreter und ein Vertreter der VereinsjugendDie Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zur erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
 2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten Stellvertreter und Ausbilder. Der Dirigent des Hauptorchesters wird vom Vorstand auf Vorschlag der aktiven Musiker bestellt und vertritt die Leitungen der nachgeordneten Orchestergruppen im Vorstand. Zur Unterstützung des Dirigenten können ihm, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, für einzelne Aufgaben Beigeordnete zur Seite gestellt werden.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein in Rechtsangelegenheiten und Rechtsgeschäften gegenüber Dritten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - a. der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig zu handeln,
 - b. ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Dieser soll auch den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte unterstützen,
 - c. dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen, sowie auf Antrag eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäftsunterlagen an den Vorstand
 - d. die Kassenführung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Ihr Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung zwecks Anerkennung und Entlastung des Kassenabschlusses vorzutragen
-

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

- e. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit zu einzelnen Aufgaben sachkundige Mitglieder oder Dritte hinzuziehen
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich
5. Der Vorstand benennt aus seinen Reihen einen Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl des Vorstandes hat in der Weise zu erfolgen, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Kassierer in den Jahren zu wählen sind, deren Jahreszahl durch zwei teilbar ist, gerade Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer sind in den nicht durch zwei teilbaren Jahren zu wählen, ungerade Jahre. Alle übrigen Mitglieder werden nach 2 Jahren neu gewählt
2. Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 6 Wochen einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag Muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen hiervon ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung auch an Mitglieder des Vorstandes zu vergeben. Maßgebend ist die Kassenlage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 13 Musikjugend des Vereins

1. Die Musikjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikverein Herdringen e.V.
2. Diese Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung.
3. Die Jugendordnung des Vereins sichert der Musikjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Musikjugend des Vereins beschließen Die Organe der Musikjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Musikjugend zu unterrichten.
6. Die Musikjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Musikjugend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Musikjugend geschädigt werden.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Musikverein Herdringen e.V.

Mitglied im VMB NRW

Vereinssatzung

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung und nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2010 durch Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beschlossen und verabschiedet.

Die Eintragung beim Vereinsregister Nr. 508 des Amtsgerichtes Arnsberg erfolgte am 07. Dezember 2010.